



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00417**
Datum: 30.09.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Melanie Ranft
Eric Eigendorf
Tom Wolter
Dr. Bodo Meerheim

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	01.10.2019	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	15.10.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.10.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.10.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, SPD und MitBÜRGER & Die PARTEI zur Beschlussvorlage „Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Jugendparlaments in Halle (Saale)" (VII/2019/00169)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird geändert und erhält die folgende Fassung:

1. Der Stadtrat bestätigt das Konzept zur Einrichtung eines Jugendparlamentes, das gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendrat und dem Stadtschülerrat erarbeitet wurde, **mit den folgenden Änderungen:**
 - a. **Beschlüsse des Jugendparlamentes werden analog dem Verfahren beim Bürgerhaushalt von der Stadtverwaltung geprüft, mit einer Beschlussempfehlung versehen und als Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht. Der Stadtrat verpflichtet sich freiwillig,**

Vertreter*innen des Jugendparlamentes bei der Beratung von oben genannten Beschlussvorlagen das Rederecht zu erteilen.

- b. Das Team Ratsangelegenheiten wird personell um 0,5 VZE aufgestockt.**
 - c. Dem Jugendparlament steht ein jährliches Budget von 10.000 EUR sowie eine Personalstelle von 1,0 VZE für die pädagogische Betreuung und Koordinierung zur Verfügung. Diese Personalstelle wird bereits für die Ausarbeitung der Wahlordnung und Satzung eingerichtet, sowie zur Vorbereitung der ersten Wahl.**
 - d. Die Wahl zum Jugendparlament wird als Online-Wahl durchgeführt.**
 - e. Das aktive Wahlrecht beginnt mit dem Eintritt in die Grundschule.
Wählbar sind Kinder und Jugendliche ab vollendetem 12. Lebensjahr.**
- 2. Die Stadtverwaltung erarbeitet bis zum ~~31.~~ **31.** Quartal ~~2019~~**2020** unter Einbindung des Kinder- und Jugendrates und des Stadtschülerrates eine Satzung und eine Wahlordnung für das Jugendparlament.
 - 3. Das Jugendparlament soll im ~~34.~~ **34.** Quartal 2020 in einer konstituierenden Sitzung die Arbeit aufnehmen.
 - 4. **Mit dem Jugendparlament wird ein Gremium geschaffen, dass die Möglichkeit hat, auf kinder- und jugendrelevante Themen in der Stadt Halle nachhaltig einzuwirken.**

gez. Dr. Ines Brock
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Melanie Ranft
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Eric Eigendorf
Fraktionsvorsitzender
SPD

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender
MitBÜRGER & Die PARTEI

gez. Dr. Bodo Meerheim
Fraktionsvorsitzender
DIE LINKE

Begründung:

1 a) Kernforderung der Kinder und Jugendlichen bei der Einrichtung eines Jugendparlamentes ist Beteiligung. Das Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt lässt hier allerdings sehr wenig Spielraum zu und daher schlägt der Änderungsantrag vor, ein Verfahren analog zum Bürgerhaushalt der Stadt Halle anzuwenden. Fasst das Jugendparlament einen Beschluss, so wird dieser von der Stadtverwaltung geprüft, mit einer Beschlussempfehlung versehen und anschließend in den Stadtrat als Beschlussvorlage der Verwaltung eingebracht. Dies geschieht – da laut KVG nicht anders möglich – im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung. Im Zusammenhang damit verpflichtet sich der Stadtrat, Vertreter*innen des Jugendparlamentes an den Beratungen zu beteiligen und ihnen das Rederecht zu erteilen.

1 b) Mit der Betreuung des Jugendparlamentes entsteht für das Team Ratsangelegenheiten ein zusätzlicher Aufwand. Dieser muss sich in der personellen Ausstattung widerspiegeln.

1 c) Die Arbeit des Jugendparlaments muss materiell und personell untersetzt werden. Die Antragsteller*innen gehen davon aus, dass hier ein erheblicher Mehrbedarf entsteht und dieser entsprechend untersetzt werden muss. Die Sachmittel sollen vor allem der internen Organisation sowie der Öffentlichkeitsarbeit dienen. Darüber hinaus bedarf es einer Beratung und Unterstützung durch eine entsprechende Fachkraft. Beides sind wichtige Voraussetzungen für ein Gelingen des Vorhabens.

1 d) Da an der Wahl für das Jugendparlament auch Jugendliche bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres beteiligt sind, kann die Durchführung der Wahl nicht allein in den Schulen erfolgen. Die Antragsteller*innen schlagen daher – dem Wunsch der Kinder- und Jugendlichen folgend - vor, eine Online-Wahl durchzuführen.

1 e) Mit der Satzung des Jugendparlamentes sind auch Festlegungen zum passiven und aktiven Wahlrecht zu treffen. In der Fachliteratur sind hierzu ganz unterschiedliche Festsetzungen zu finden. Die Antragsteller*innen schlagen vor, das passive Wahlrecht an die Vollendung des 12. Lebensjahres zu knüpfen, da die Schüler*innen bis dahin die ersten Erfahrungen in Schüler*innenvertretungen sammeln konnten. Darüber hinaus soll allen Kindern ab dem Eintritt in die Grundschule die Teilnahme an der Wahl ermöglicht werden. Letztere können derzeit nur Klassensprecher*innen wählen und daher ist die Beteiligung an der Wahl zum Jugendparlament eine echte Verbesserung zur bisherigen Situation.